OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-703032/19/KLi

Datum:
Linz, 18. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde A__, vertreten durch Mag. B__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich – PK Wels vom 3. Dezember 2024, GZ: VStV/924301921331/2024, wegen Übertretung des Sicherheitspolizei-gesetzes (SPG; Spruchpunkt 1) und des Oö. Polizeistrafgesetzes (Oö. PolStG; Spruchpunkt 2) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. Juli 2025 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I.1. Die Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 1 mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die Wortfolge „durch das unten beschriebene Verhalten" durch die Wortfolge „durch lautes Schreien und heftiges Gestikulieren" ersetzt wird.

I.2. Die Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 2 als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 40 Euro zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 3. Dezember 2024, GZ: VStV/924301921331/2024, wurden dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) nachfolgende Übertretungen des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) und des Oö. Polizeistrafgesetzes (Oö. PolStG) vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: 19.10.2024, 10:29 Uhr
Ort: C-Straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben sich durch das unten beschriebene Verhalten trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahrnahm, aggressiv verhalten. Sie haben im Zuge einer Streitigkeit mit einem Verkehrsteilnehmer trotz der Anwesenheit der Exekutive ihr aggressives Verhalten nicht eingestellt.

2. Datum/Zeit: 19.10.2024, 10:35 Uhr
Ort: C-Straße
Sie haben den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie einen Verkehrsteilnehmer lautstark als Arschloch beschimpften und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet."

Der Bf habe dadurch (1.) § 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2016 und (2.) § 1 Abs. 1 und 2 Oö. Polizeistrafgesetz, LGBl. Nr. 36/1979 idgF verletzt. Gemäß § 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2016, werde eine Geldstrafe von 100 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen und 0 Stunden sowie gemäß § 10 Abs. 1 lit. a Oö. Polizeistrafgesetz, LGBl. Nr. 36/1979 idgF, eine Geldstrafe von 100 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 21 Stunden verhängt. Ferner habe der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens von 20 Euro zu zahlen.

Begründend führte die belangte Behörde Nachfolgendes aus:

„Der dem Spruch zugrundeliegende Sachverhalt ist durch die vorliegende Anzeige vom 19.10.2024, durch PI Wels Dragonerstraße, die eigene dienstliche Wahrnehmung von Organen der Straßenaufsicht sowie das durchgeführte Ermittlungsverfahren zweifelsfrei erwiesen. Es steht daher fest, dass Sie die im Spruch angeführte Verwaltungsübertretung begangen haben.
Mit Schreiben der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21.10.2024 wurden Sie aufgefordert sich binnen zwei Wochen ab Zustellung schriftlich zu rechtfertigen. In diesem

Schreiben wurden Sie darauf hingewiesen, dass das Strafverfahren ohne Ihre Anhörung durchgeführt wird, wenn Sie von der Möglichkeit, sich zu rechtfertigen, nicht Gebrauch machen. Das Schreiben wurde Ihnen am 28.10.2024 zu eigenen Handen zugestellt. In Ihrer Rechtfertigung vom 30.10.2024 waren sie geständig, führten aber aus, dass Sie sich in einer psychischen Ausnahmesituation befunden haben.

ad 1)
Gemäß § 82 Abs. 1 SPG besagt, wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

ad 2)
Gemäß § 1 Abs. 2 Oö. Pol. StG ist als Anstandsverletzung im Sinne des Absatz 1 jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.
Gemäß § 10 Abs. 1 Oö. Pol. StG sind Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs. 2 und § 3 von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach

a) den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro,
b) § 1a Abs. 1, 3 und 4 und § 2 Abs. 2 mit Geldstrafe bis 720 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu einer Woche.

Beweiswürdigung:
In der Sache selbst bestand für die erkennende Behörde keinerlei Anlass, an der Richtigkeit des zugrundeliegenden Sachverhaltes zu zweifeln, zumal dieser von einem Organ der Straßenaufsicht im Zuge einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle am 19.10.2024, einwandfrei festgestellt werden konnte. Somit war fur die Behörde erwiesen, dass Sie tatsächlich gegen die angeführten Bestimmungen schuldhaft verstoßen haben, weshalb nun spruchgemäß zu entscheiden war.

Die Behörde geht von folgendem Sachverhalt aus:
Am 19.10.2024 gegen 10:20 Uhr bemerkten die Beamten der Funkstreife ‚D-Straße' (RI E__ und RI F__) an der Kreuzung C-Straße/G-Straße zwei körperlich aufeinander losgehende Fahrzeuglenker. Die Beamten konnten die Kontrahenten voneinander trennen und versuchten die Lage unter Kontrolle zu bringen. Der anwesende H__, geb. am tt.mm.jjjj verhielt sich in der Anwesenheit der Beamten ruhig und konnte zum Sachverhalt befragt werden. Zusammengefasst gab Rieger sinngemäß an, dass es zwischen ihm und den zweiten PKW-Lenker zu einem Streit bezüglich einer Vorrangsituation im Straßenverkehr kam. H__ fuhr laut eigenen Angaben auf der C-Straße in Richtung Westen und in weitere Folge wurde ihm von einem anderen aus Richtung Norden kommenden Fahrzeuglenker der Vorrang genommen. Anschließend betätigte Rieger die Hupe woraufhin der für ihn unbekannte Lenker des BMW aus dem Fahrzeug sprang und ihn wüst beschimpfte. Während die Beamten Rieger befragten, wurde A__ zunehmend aggressiver,

er wurde urn 10:28 Uhr gem. SPG wegen seines Verhaltens abgemahnt. Trotz Abmahnung und Versuche der Beamten die Lage zu beruhigen, stellte A__ sein aggressives Verhalten nicht ein. A__ provozierte Rieger weiterhin und schrie in der Gegend herum.
Mehrmals musste A__ durch die Beamten durch die Anwendung des Handballenstoßes auf Abstand gebracht werden. Diverse Beschimpfungen und Beleidigungen von A__ in Richtung Rieger wurden ebenfalls durch die Beamten wahrgenommen. Der genaue Wortlaut konnte aufgrund der angespannten unübersichtlichen Lage nicht notiert werden. Aufgrund des weiterhin anhaltenden aggressiven Verhaltens von A__, wurde er über eine Anzeigeerstattung in Kenntnis gesetzt. Weiters wurde ihm durch die Beamten die Festnahme angedroht.
Sie haben sich durch das beschriebene Verhalten trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahrnahm, aggressiv verhalten. Sie haben im Zuge einer Streitigkeit mit einem Verkehrsteilnehmer trotz der Anwesenheit der Exekutive ihr aggressives Verhalten nicht eingestellt
Durch die Beamten wurde eine weitere Streife zur Unterstützung beordert. Die Streife ‚Innere-Stadt 1' (RI I__ und Insp J__) trafen kurz darauf als unterstützende Streife ein. Nach einer durchgeführten Personenkontrolle wurde die Amtshandlung mit Rieger beendet. Obwohl Rieger nicht mehr vor Ort war, beschimpfte K__ lautstark mit dem Wort ‚Arschloch' um 10:35 Uhr. Sofort wurde A__ über die Verletzung des Anstandes und über die daraus resultierende Anzeigenerstattung in Kenntnis gesetzt. Zu dem Zeitpunkt der Anstandsverletzung konnten durch die Beamten unbeteiligte Personen vor der dortigen Trafik wahrgenommen werden. Nachdem die Beamten der Streife ‚Innere- Stadt 1' eintrafen, stellte A__ sein aggressives Verhalten ein, verhielt sich jedoch weiterhin nicht kooperativ.
Sie haben den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie einen Verkehrsteilnehmer lautstark als Arschloch beschimpften und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

Die freie Beweiswürdigung der Behörde wurde im Sinne der einschlägigen Judikatur des VwGH durchgeführt, wonach es sich um einen durchaus schlüssigen Vorgang der Beweis-würdigung handelt, wenn die Behörde den Angaben des Meldungslegers folgt, zumal von einem geschulten Sicherheitswachebeamten zu erwarten ist, dass er uber die in Ausübung des Dienstes gemachten Wahrnehmungen richtige Angaben macht (VwGH 28.11.1990, 90/03/0172).
Es war daher den schlüssigen und widerspruchsfreien Angaben des Meldungslegers, der überdies bei einer falschen Aussage straf- und dienstrechtliche Folgen zu gewärtigen hätte, Glauben zu schenken.
Somit war für die Behörde erwiesen, dass Sie tatsächlich gegen die angeführten Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung schuldhaft verstoßen haben.

Bei der Bemessung der Strafe wurde das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, berücksichtigt. Die verhängte Geldstrafe entspricht somit dem Unrechts- und Schuldgehalt der Tat und erscheint der Behörde notwendig, Sie in Hinkunft von der Begehung derartiger Übertretungen abzuhalten.

Bei der Strafbemessung lagen weder mildernde noch erschwerende Umstände vor, weshalb die verhängte Strafe unter Bedachtnahme auf § 19 VStG als angemessen erscheint.
Da der erkennenden Behörde Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie sozialen Verhältnisse samt allfälligen Sorgepflichten nicht bekannt waren, wurde bei der Strafbemessung davon ausgegangen, dass Sie kein hierfür relevantes Vermögen besitzen, keine ins Gewicht fallenden Sorgepflichten haben und ein Einkommen von EUR 800,-- monatlich beziehen.
Bei Vorliegen von besonders berücksichtigungswürdigen Gründen bleibt es Ihnen unbenommen bei der hsg. Behörde (Vollzug) einen Antrag auf Ratenzahlung einzubringen.

Die Kostenentscheidung ist gesetzlich begründet."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 2. Jänner 2025, mit der das Straferkenntnis vollumfänglich angefochten wird. Begründend führte der Bf aus, der angefochtene Bescheid leide unter einem formellen Mangel, da das Strafverfahren zunächst mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 21. Oktober 2024 eingeleitet worden sei und, nachdem sich der Bf zum Tatvorwurf geäußert habe, mit Strafverfügung vom 30. Oktober 2024 fortgesetzt worden sei. Ein ordentliches Verwaltungsstrafverfahren müsse jedoch durch ein Straferkenntnis, das den Anforderungen der §§ 44 ff VStG entspreche, beendet werden und insbesondere auch eine Begründung, eine Rechtsmittelbelehrung und eine Belehrung gemäß § 44b VStG enthalten. Da die Strafverfügung vom 30. Oktober 2024 diesen Anforderungen nicht entsprochen habe, sei sie schon aus formellen Gründen rechtswidrig. Der angefochtene Bescheid widerspreche daher dem Grundsatz ne bis in idem, da der Bf wegen derselben Straftat noch einmal verfolgt werde, obwohl das Strafverfahren, durch die (rechtswidrige) Strafverfügung vom 30. Oktober 2024 bereits beendet worden sei.

Dem Bf sei darüber hinaus nicht klar warum sein Verhalten rechtswidrig gewesen sei. Der angefochtene Bescheid berücksichtige nicht die Unbescholtenheit des Bf als mildernden Umstand. Die verhängten Geldstrafen würden in keiner Relation zum Einkommen in Höhe von 800 Euro stehen und seien daher schon aus diesem Grund überhöht.

Sollte die Rechtsmittelinstanz die Handlungen des Bf weiterhin als rechtswidrig und schuldhaft erachten, sei der angefochtene Bescheid dahingehend mangelhaft, als der Beschuldigte bereits geständig gewesen sei und ausgeführt habe, dass er sich in einer psychischen Ausnahmesituation befunden habe. Dies sei jedoch nicht als mildernder Umstand berücksichtigt worden.

Aus diesen Erwägungen stelle der Bf den Antrag, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wolle (a) den angefochtenen Bescheid ersatzlos beheben und

(b) eine mündliche Verhandlung anberaumen, in eventu (c) den angefochtenen Bescheid aufheben und die Verwaltungsrechtssache zur Ergänzung des Verfahrens und neuerlichen Entscheidung (arg. Einstellung des Verfahrens) an die belangte Behörde zurückverweisen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 28. März 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte für 10. Juni 2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu der der Bf, sein rechtsfreundlicher Vertreter und die belangte Behörde geladen wurden. Der rechtsfreundlich vertretene Bf war für seine krankheitsbedingte Abwesenheit entschuldigt. Mit seinem Rechtsvertreter und einem Vertreter der belangten Behörde wurde die Sach- und Rechtslage erörtert. Außerdem wurde in ein die Amtshandlung darstellendes Video (von einer Body-Kamera einer einschreitenden Polizistin) Einsicht genommen und den Parteien die Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern. Außerdem wurden drei der vier einschreitenden Polizisten – RevInsp. E__, RevInsp. F__ und Insp. L__ – als Zeugen vernommen und den anwesenden Parteienvertretern die Gelegenheit gegeben, Fragen an die Zeugen zu richten.

Für 18. Juli 2025 wurde eine weitere öffentliche mündliche Verhandlung anberaumt, zu der wiederum der Bf, sein rechtsfreundlicher Vertreter und die belangte Behörde geladen wurden. Der Bf wurde zum Vorfall und zu den Tatvorwürfen befragt. Ihm wurde die Möglichkeit gewährt, selbst in das Video über die Amtshandlung Einsicht zu nehmen, worauf der Bf aber ausdrücklich verzichtete. Darüber hinaus wurde die vierte einschreitende Polizistin, RevInsp. I__, als Zeugin vernommen und den Parteien die Möglichkeit gegeben, Fragen an die Zeugin zu richten. Mit den anwesenden Parteien und deren Vertretern wurde die Sach- und Rechtslage umfassend erörtert.

II. Nachfolgender **S A C H V E R H A L T** steht fest:

II.1. Zu Spruchpunkt 1 – aggressives Verhalten:

II.1.1. Zur Vorgeschichte ist – soweit für die Entscheidung relevant – festzustellen, dass am 19. Oktober 2024, um ca. 10:29 Uhr in M__ im Kreuzungsbereich C-Straße / G-Straße der Bf und H__ (im Folgenden: Kontrahent) als Lenker ihrer Fahrzeuge aufeinandertrafen. Während der Bf der Meinung war, er habe den Kreuzungsbereich schon fast wieder verlassen, war sein Kontrahent der Meinung, der Bf habe bei der Einfahrt in die Kreuzung seinen Vorrang verletzt. Deshalb

machte er durch Betätigen der Hupe und nach der Wahrnehmung des Bf auch mittels Handzeichen auf sich aufmerksam. Der Bf hielt sein Fahrzeug noch im Kreuzungsbereich an und stieg aus um sich zu seinem Kontrahenten zu begeben und diesen auf sein aus Sicht des Bf ungerechtfertigtes Verhalten anzusprechen. Auch sein Kontrahent hielt sein Fahrzeug an und stieg ebenfalls aus, um den Bf auf seine angebliche Vorrang-verletzung anzusprechen. Aufgrund der unterschiedlichen Auffassungen zum Fahrverhalten des jeweils anderen entwickelte sich unmittelbar ein lautstarkes Streitgespräch mit wechselseitigen Beschimpfungen.

II.1.2. Zu diesem Streitgespräch kam eine zufällig vorbeifahrende Polizeistreife – besetzt mit den Zeugen RevInsp. E__ und RevInsp. F__ – dazu.

Die beiden einschreitenden Polizeibeamte begaben sich sogleich zu den Streitteilen und versuchten zunächst deren Auseinandersetzung durch eine getrennte Befragung – RevInsp. F__ befragte den Bf, während RevInsp. E__ seinen Kontrahenten befragte – zu beenden. Der Bf reagierte auf das Einschreiten von RevInsp. F__ mit vehementen Protesten und Beschimpfungen in Richtung seines Kontrahenten, sodass es nicht möglich war, mit ihm den Sachverhalt zu erörtern.

II.1.3. Die Proteste des Bf manifestierten sich in laustarkem Schreien und heftigem Gestikulieren gegenüber RevInsp. F__. Der Bf ging dabei überhaupt nicht auf die Befragung des Polzisten ein und reagierte nicht auf dessen Erklärung der Amtshandlung Stattdessen versuchte der Bf an diesem vorbei und zu seinem Kontrahenten zu gelangen. RevInsp. F__ wehrte das ungestüme Verhalten des Bf schließlich mit einem Handballenstoß ab. Der Bf warf dem Polizisten daraufhin vor, ihn geschubst zu haben.

Der Bf schrie und gestikulierte auch danach immer wieder in Richtung seines Kontrahenten, der seinerseits das Verhalten des Bf gleichermaßen erwiderte. Während aber der Kontrahent durch die Amtshandlung besänftigt werden konnte, verharrte der Bf in seinem aufgebrachten Verhalten.

Schließlich wurden Teile der Amtshandlung mit der Body-Kamera der Zeugin RevInsp. E__ festgehalten.

Außerdem wurde aufgrund der eskalierenden Stimmung eine zweite Polizeistreife – besetzt mit Insp. L__ und RevInsp. I__ – dazu gerufen.

II.1.4. RevInsp. F__ ermahnte den Bf, sein aggressives Verhalten einzustellen. Der Bf nahm diese Abmahnung in seiner Erregtheit zunächst nicht wahr und änderte sein Verhalten gegenüber dem Polizisten nicht. Dieser wies den Bf sodann auch

auf eine Anzeigeerstattung wegen seines aggressiven Verhaltens hin, worauf der Bf lautstark bestritt, aggressiv gewesen zu sein.

II.1.5. Der Bf gestand im Beschwerdeverfahren selbst zu, dass er sehr aufgebracht war, versuchte dies aber damit zu erklären, dass er sich durch seinen Kontrahenten und die polizeiliche Amtshandlung in einer Ausnahmesituation befunden habe. Er habe durch sein Verhalten lediglich sein Unverständnis über das polizeiliche Einschreiten zum Ausdruck bringen wollen. Es handle sich dabei um eine Unmutsäußerung, die eine gewisse Bagatellgrenze nicht überschreiten würde.

II.2. Zu Spruchpunkt 2 – Anstandsverletzung:

II.2.1. Im Zuge der Amtshandlung mit dem Bf bezeichnete er seinen Kontrahenten lautstark als „Arschloch". Diese Bezeichnung war für die anwesenden Polizisten wahrnehmbar. Er wurde von RevInsp. F__ auch über die Anstandsverletzung belehrt und über die Anzeigeerstattung in Kenntnis gesetzt.

II.2.2. Die Örtlichkeit an der der Bf seine Beschimpfung äußerte, befindet sich in der Öffentlichkeit, zumal es sich dabei um eine Straßenkreuzung in C-Straße / G-Straße handelte, wo zur Tatzeit Fahrzeug- und Personenverkehr herrschte.

II.2.3. Außerdem befindet sich in der Nähe des Tatortes eine Trafik und konnten – abgesehen von den Polizeibeamten – auch die dort anwesenden Personen die Beschimpfung des Bf wahrnehmen.

II.2.4. Der Bf gestand selbst zu, dass er seinen Kontrahenten als „Arschloch" bezeichnete und versuchte dies damit zu erklären, dass er durch seinen Kontrahenten und die polizeiliche Amtshandlung provoziert worden sei und sich in einer Ausnahmesituation befunden habe.

II.3. Zu den persönlichen Verhältnissen des Bf:

Der Bf verfügt über ein monatliches Einkommen von ca. 2.500 Euro netto, 14x jährlich. Er ist sorgepflichtig für seine 17-jährige Tochter, für die er 470 Euro monatlich bezahlt. Darüber hinaus hat der Bf keine Sorgepflichten. Er hat Kreditverbindlichkeiten von 600 Euro und 198 Euro im Monat bei keinem nennenswerten Vermögen.

Gegen den Bf sind keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen aktenkundig.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Zu Spruchpunkt 1 – aggressives Verhalten:

III.1.1. Die Feststellungen zur Vorgeschichte des Polizeieinsatzes (Vorrangfrage, Streit mit seinem Kontrahenten, etc.) ergeben sich – soweit für ein aggressives Verhalten des Bf relevant – aus dessen Aussage.

III.1.2. Die Feststellungen zur Amtshandlung der Polizei ergeben sich aus den Aussagen der vernommenen Polizisten RevInsp. E__, RevInsp. F__ und Insp. L__ in der Verhandlung am 10. Juni 2025 sowie RevInsp. I__ in der Verhandlung am 18. Juli 2025.

Die Führung der Amtshandlung gegenüber dem Bf ist dabei in erster Linie RevInsp. F__ zuzuschreiben, was sich aus den übereinstimmenden Aussagen aller einschreitenden Polizeibeamten ergibt.

III.1.3. Die Feststellungen zum Verhalten des Bf ergeben sich insbesondere aus den Aussagen der Zeugen RevInsp. E__ und RevInsp. F__, die als erste zu der Auseinandersetzung des Bf und seines Kontrahenten dazu kamen [Protokoll ON 14 - Verhandlung am 10. Juni 2025]. Dass eine gemeinsame Befragung der Streitteile nicht zielführend war, ergibt sich ebenfalls aus deren Aussagen.

Die Amtshandlung mit dem Bf wurde in erster Linie von RevInsp. F__ geführt, der seine diesbezüglichen Erinnerungen schlüssig wiedergab. So gab der Zeuge an, dass der Bf immer wieder in Richtung seines Kontrahenten schrie, Schimpfwörter gebrauchte und sich nicht beruhigen ließ. Zum körperlichen Verhalten des Bf gab der Zeuge an, dass er auf seinen Kontrahenten losgehen habe wollen, sich der Polizist vor ihn gestellt habe, der Bf an ihm vorbei habe wollen und er ihn mit einem Handballenstoß abwehren habe müssen [Protokoll ON 14, Seite 4, Abs. 4 und 7].

Auch wenn die Zeugin RevInsp. E__ in erster Linie die Amtshandlung mit dem Kontrahenten führte, könnte sie auch das Verhalten des Bf wahrnehmen, immerhin versuchten die Polizisten zu Beginn eine gemeinsame Klärung des Sachverhaltes [Protokoll ON 14, Seite 2, Abs. 8, Seite 3 Abs. 4]. Auch nachdem dem Streitteile getrennt worden waren, habe sich der Bf nicht beruhigt [Protokoll ON 14, Seite 3, Abs. 4].

Aus den Vernehmungen der Zeugen Insp. L__ [Verhandlung am 10. Juni 2025] und RevInsp. I__ [Verhandlung am 18. Juli 2025] kann für die gegen den Bf erhobenen Tatvorwürfe weder in Hinblick auf ein aggressives Verhalten noch auf eine Anstandsverletzung ein Tatsachensubstrat gewonnen werden, kamen doch

beide erst zur Amtshandlung dazu, als sich die Situation schon etwas beruhigt hatte.

Der Bf schätzte im Gegensatz dazu sein Verhalten als nicht aggressiv ein und erachtete es aufgrund der gegebenen Situation für angemessen. Jedoch ist den zur Wahrnehmung der Vorgänge der öffentlichen Sicherheit bestellten und geschulten Aufsichtsorganen die fehlerfreie Wahrnehmung und richtige Wiedergabe von Vorgängen eines derartigen Geschehens zuzumuten und zu erwarten, dass sie über die in Ausübung des Dienstes gemachten Wahrnehmungen und Feststellungen richtige Angaben machen (vgl. ua. VwGH 28. November 1990, 90/03/0172). Demgegenüber konnte sich der Bf frei verantworten. Es ist zu berücksichtigen, dass er nicht zur Wahrheit verpflichtet war und durch sein wie immer geartetes Vorbringen keinerlei Rechtsnachteile zu befürchten hatte. Es ist naheliegend, dass der Bf den Sachverhalt so schilderte, wie er für ihn am günstigsten ist; dies auch deshalb, weil gegen ihn wegen dieses Vorfalles das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren anhängig ist. Der Bf hat auch lediglich vorgebracht, sein Verhalten sei der damaligen Situation und Provokation durch die Polizei geschuldet gewesen [Protokoll ON 18, Seite 2, Abs. 6; Seite 3. Abs. 1-3]. Im Ergebnis hat der Bf damit nur aufzuzeigen versucht, dass auch den anzeigenden Beamten trotz Diensteid keine höhere Glaubwürdigkeit als ihm selbst zukommen würde. Die Glaubwürdigkeit des Bf war insgesamt daher als wesentlich geringer zu beurteilen und konnte seiner Verantwortung – selbst wenn diese wiederholt erfolgte – damit letztlich nicht gefolgt werden.

Im Ergebnis zeigt sich aber das Gesamtbild einer durchaus gesteigerten Aggressivität [zur Abgrenzung zu § 269 StGB siehe Punkt V.1.4.]

III.1.4. Die Abmahnung des Bf, er solle sein Verhalten einstellen wurde von RevInsp. F__ ausgesprochen [Protokoll ON 14, Seite 4, Abs. 4]. Konkret gab der Zeuge an, dass er denke, dass der Bf die Abmahnung mitbekommen habe, er habe sie ihm auch mehrmals gesagt. Ob er sie dann in seiner aufgelösten Art und Weise, wie er damals war, auch tatsächlich mitbekommen habe, könne er nicht sagen [Protokoll ON 14, Seite 4, Abs. 5]. Schließlich ergab sich aber, dass sich der Bf dennoch kaum beruhigen ließ.

III.1.5. Der Bf versuchte sein Verhalten damit zu erklären, dass der selbst von seinem Kontrahenten vor dem polizeilichen Einschreiten als „deppert" bezeichnet worden sei, die Polizei mit diesem aber sehr freundlich und mit ihm selbst sehr unwirsch umgegangen sei, er zum Urinieren für einen Alkohol- und Drogentest aufgefordert worden sei, während seine Frau angefangen habe zu weinen, weshalb er sich durch diese Gesamtsituation provoziert gefühlt habe und mit seiner Geduld am Ende gewesen sei.

Die Ansicht des Bf zum gegenständlichen Vorfall ergibt sich somit aus seiner Aussage vor dem erkennenden Gericht am 18. Juli 2025. Der Bf wurde im Zuge seiner Vernehmung darauf hingewiesen, dass von der Amtshandlung ein Video existiert und wurde ihm die Möglichkeit eingeräumt sogleich im Zuge seiner Vernehmung selbst auf der vorbereiteten Video-Anlage im Verhandlungssaal in dieses Video Einsicht zu nehmen. Der Bf verzichtete auf diese Möglichkeit. Der Bf hatte im Vorfeld der Verhandlung auch beantragt, ihm solle der Akt der Behörde übermittelt bzw. elektronisch zugänglich gemacht werden (ON 13 im Gerichtsakt). Über Hinweis des erkennenden Gerichtes, dass der Bf vor Ort Akteneinsicht in den (nur) physischen Akt sowohl der Behörde als auch des Gerichtes nehmen könne (Aktenvermerk zu ON 13 im Gerichtsakt), machte der Bf davon keinen Gebrauch.

Inwiefern das Verhalten des Bf in rechtlicher Hinsicht für die Verwirklichung eines aggressiven Verhaltens relevant ist, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III.2. Zu Spruchpunkt 2 – Anstandsverletzung:

III.2.1. Dass der Bf seinen Kontrahenten als „Arschloch" bezeichnete, ist unstrittig und ergibt sich sowohl aus dem in der Verhandlung am 10. Juni 2025 abgespielten Video aus der Body-Kamera der Zeugin RevInsp. E__ als auch aus dem Zugeständnis des Bf in der Verhandlung am 18. Juli 2025. Der Bf verzichtete sogar auf die ihm eingeräumte Möglichkeit, in das Video Einsicht zu nehmen und sich dazu zu äußern.

III.2.2. Die Feststellungen zur Örtlichkeit – und dass sich diese in der Öffentlichkeit befand – wurde im angefochtenen Straferkenntnis, sowohl im Spruch als auch in der Begründung umfassend ausgeführt. Demnach bestritt auch der Bf nicht, dass sich es sich bei der Kreuzung C-Straße / G-Straße in M__ um einen Ort in der Öffentlichkeit handelt.

III.2.3. Feststeht darüber hinaus, dass die einschreitenden Polizeibeamten diese Beschimpfung wahrnahmen. Die Zeugin RevInsp. E__ [Protokoll ON 14, Seite 2, Abs. 8; Seite 3, Abs. 2] gab an, diese Beschimpfung selbst gehört zu haben. Der Zeuge RevInsp. F__ gab an, dass der Bf Schimpfwörter in Richtung seines Kontrahenten geschrien habe [Protokoll ON 14, Seite 4, Abs. 4]. Auch wenn dieser die Verwendung des Schimpfwortes „Arschloch" in der Verhandlung am 10. Juni 2025 nicht (mehr) wörtlich zitieren konnte, tut dies der konkreten Feststellung keinen Abbruch. Immerhin liegt eine Video-Aufnahme [siehe dazu Punkt III.2.4.] vor, in der das Wort „Arschloch" zu hören ist.

Dass sich in der Nähe des Tatortes eine Trafik befindet, wo sich Passanten/Kunden befanden, für die die Beschimpfung ebenfalls wahrnehmbar war, wurde dem Bf im

angefochtenen Straferkenntnis ebenfalls vorgeworfen, von diesem aber nicht bestritten.

Insgesamt versuchte auch der Bf – dazu sogleich – lediglich eine Erklärung für sein Verhalten zu finden.

III.2.4. Der Bf gestand in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht am 18. Juli 2025 zu, dass er seinen Kontrahenten als „Arschloch" bezeichnet hatte [Protokoll ON 18, Seite 3, Abs. 8; Seite 4, Abs. 1-2]. Darüber hinaus ist diese Beschimpfung auch auf dem in der Verhandlung am 10. Juni 2025 abgespielten Video aus der Body-Kamera der Zeugin RevInsp. E__ deutlich hörbar, dass der Bf um 10:35 Uhr seinen Kontrahenten als „Arschloch" bezeichnete. Insofern besteht kein Zweifel daran, dass der Bf dieses Schimpfwort gebraucht hat.

Der Bf versuchte die Bezeichnung „Arschloch" damit zu erklären, dass der selbst von seinem Kontrahenten vor dem polizeilichen Einschreiten als „deppert" bezeichnet worden sei, die Polizei mit diesem aber sehr freundlich und mit ihm sehr unwirsch umgegangene sei, er zum Urinieren für einen Alkohol- und Drogentest aufgefordert worden sei, während seine Frau angefangen habe zu weinen, weshalb er sich durch diese Gesamtsituation provoziert gefühlt habe und mit seiner Geduld am Ende gewesen sei, weshalb ihm dieses Schimpfwort „herausgerutscht" sei; es tue ihm leid, dass er sich provozieren habe lassen und dass er dieses Schimpfwort verwendet habe [Protokoll ON 18, Seite 4, Abs. 5]. Inwiefern die vom Bf geschilderte Situation in rechtlicher Hinsicht für die Verwirklichung einer Anstandsverletzung relevant ist, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III.3. Zu den persönlichen Verhältnissen des Bf:

Die Feststelllungen zu den persönlichen Verhältnissen des Bf gründen auf seinen eigenen Angaben in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht am 18. Juli 2025.

Aus dem Verwaltungsstrafakt ergeben sich keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen.

IV. Rechtslage:

IV.1. Zu Spruchpunkt 1 – aggressives Verhalten:

Die einschlägige Gesetzesbestimmung des Bundesgesetzes über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei

(Sicherheitspolizeigesetz – SPG), BGBl. Nr. 566/1991 idF BGBl I Nr. 61/2016 lautet:

„§ 82. (1) Wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.
(2) Eine Bestrafung nach Abs. 1 schließt eine Bestrafung wegen derselben Tat nach § 81 aus."

IV.2. Zu Spruchpunkt 2 – Anstandsverletzung:

Die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 21. März 1979 über polizeirechtliche Angelegenheiten (Oö. Polizeistrafgesetz - Oö. PolStG), LGBl. 1979/36 idF LGBl. Nr. 2017/53, lauten wie folgt:

„§ 1
Wahrung des öffentlichen Anstandes
(1) Wer den öffentlichen Anstand verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
(2) Als Anstandsverletzung im Sinne des Abs. 1 ist jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

§ 10
Strafbestimmungen
(1) Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs. 2 und § 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach
a) den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro,
b) …
zu bestrafen."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Zu Spruchpunkt 1 – aggressives Verhalten (§ 82 Abs. 1 SPG):

V.1.1. Tatbildlich im Sinn des § 82 Abs. 1 SPG ist ein – trotz Abmahnung fortgesetztes – aggressives Verhalten einer Person gegenüber einem Organ (wie hier) der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine Aufgaben wahrnimmt.

V.1.2. Unbestritten ist nun zunächst, dass es sich bei den einschreitenden Polizeibeamten, insbesondere dem Zeugen RevInsp. F__, um ein Organ der öffentlichen Aufsicht handelte. Weiters steht außer Zweifel, dass dieser seine Aufgaben wahrnahm, indem er am 19. Oktober 2024, um 10:29 Uhr in N-Straße seinen Dienst verrichtete, nachdem der Bf mit einem anderen Verkehrsteilnehmer in einen Streit geraten war.

V.1.3. Weiters erfordert § 82 Abs. 1 SPG das Vorliegen eines aggressiven Verhaltens.

„Aggressiv" bedeutet so viel wie „angreifend" oder „angriffslustig". „Aggression" meint einen Überfall, einen Angriff oder feindseliges Verhalten.

Unter aggressivem Verhalten ist ein sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten anzusehen.

Weiters ist unter einem aggressiven Verhalten ein solches zu verstehen, durch das die jedem Staatsbürger gegen das Einschreiten eines obrigkeitlichen Organs zuzubilligende Abwehr vermeintlichen Unrechts derart überschritten wird, dass diese Abwehr zufolge des Tones des Vorbringens, der zur Schau gestellten Gestik oder durch beides zusammen als „aggressives Verhalten" gewertet werden muss. Solches liegt etwa vor, bei „Gebrauch lautstarker Worte verbunden mit heftiger Gestik gegenüber einem Sicherheitswachebeamten".

So kann unter aggressivem Verhalten auch ein „sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten" angesehen werden. In diesem Sinne reicht nach ständiger Rechtsprechung bereits allein das „Schreien mit einem Aufsichtsorgan" auch noch nach erfolgter Abmahnung zur Erfüllung des Tatbestandes aus (VwGH 20.12.1990, 90/10/0056; Hauer/Keplinger, Kommentar zum Sicherheitspolizeigesetz^{3}, Fn. 14 zu § 82 mit weiteren Verweisen). Da das Gesetz lediglich „aggressives Verhalten" verlangt, bedarf es keiner „besonderen" Aggressivität um den Tatbestand zu erfüllen.

Dabei ist der Inhalt der schreiend vorgebrachten Äußerungen prinzipiell gleichgültig. Tatbildlich ist sohin Schreien und/oder heftiges Gestikulieren, beides als Ausdruck der Aggressivität.

Das Vertreten eines Rechtsstandpunktes, mag dies auch in entschiedener Weise geschehen, stellt durchaus eine angemessene Reaktion dar und würde den zur Last gelegten Tatbestand nicht verwirklichen. Es sei denn, dies geschieht in aggressiver Weise, denn auch das Vorbringen eines Rechtsstandpunktes berechtigt

nicht, durch schreiendes und gestikulierendes Verhalten gegenüber einem Amtsorgan, das gesetzliche Aufgaben wahrnimmt, die in § 82 SPG gesetzten Grenzen zu überschreiten.

Die Strafbarkeit ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn sich ein Verhalten als Reaktion auf die Art des Einschreitens eines behördlichen Organs darstellt, selbst wenn ein Organ ungesetzliche Anordnungen, zu deren Erlassung das Organ nur abstrakt berechtigt ist, trifft.

V.1.4. Im vorliegenden Fall ist nach dem festgestellten Sachverhalt unbestritten, dass der Bf – nervlich angespannt – lautstark seinen Unmut und sein Unverständnis über das polizeiliche Einschreiten zum Ausdruck brachte. Auch wenn er das polizeiliche Einschreiten im Hinblick auf sein Verhalten, eine Alkohol- und Drogenkontrolle (Aufforderung zum Urinieren) und die von ihm empfundene unterschiedliche Behandlung seines Kontrahenten und von ihm selbst, nicht einsah, entbehrte sein Verhalten der gebotenen Ruhe und Besonnenheit. Sein Verhalten war dabei von entsprechender expressiver Lautstärke begleitet. Darüber hinaus reagierte er wild gestikulierend. Das Auftreten des Bf ist daher durchaus als aggressiv im Sinne des § 82 Abs. 1 SPG zu betrachten.

Insbesondere schilderte der Zeuge RevInsp. F__ in seiner Vernehmung, dass der Bf auf ihn zuging und an ihm vorbei wollte (um zu seinem Kontrahenten zu gelangen), sodass der Zeugen den Bf mit einem Handballenstoß abwehrte. Im Gegensatz zur Auffassung des Bf, sein Verhalten liege am unteren Ende der Erheblichkeitsschwelle des § 82 Abs. 1 SPG, hat der Bf die Grenze zu § 269 StGB (Widerstand gegen die Staatsgewalt) gerade noch nicht überschritten.

V.1.5. Hinsichtlich der ebenfalls in § 82 Abs. 1 SPG geforderten vorausgegangenen Abmahnung ist zunächst anzumerken, dass für eine solche keine exakte wörtliche Determinierung besteht. Dem Adressaten muss jedenfalls klar gemacht werden, dass er sein strafbares Verhalten einzustellen hat. Diese Abmahnung muss grundsätzlich so vorgetragen werden, dass der Adressat sie auch wahrnehmen kann. Der Erfüllung dieser Verpflichtung steht jedoch nicht entgegen, wenn der Adressat zwar akustisch und sprachlich in der Lage ist, die „Botschaft" zu erhalten, jedoch dem aussprechenden Organ keinerlei diesbezügliche Aufmerksamkeit schenken will und somit nicht aufnahmebereit ist.

Der Bf bestritt zwar, abgemahnt worden zu sein; der Zeuge RevInsp. F__ schilderte aber, den Bf sehr wohl – auch mehrmals – abgemahnt zu haben. Außerdem kann es dahingestellt bleiben, ob der Bf in seiner schreienden Erregtheit es schlicht und einfach nicht mehr wahrgenommen hat, dass er eine Abmahnung erhalten hat.

V.1.6. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Bf die objektive Tatseite erfüllt.

V.1.7. § 82 Abs. 1 SPG sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Tätet nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

V.1.7.1. Es ist nun zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

V.1.7.2. Dem Bf hätte durchaus bewusst sein müssen, dass er durch sein Verhalten dem Beamten gegenüber völlig überzogen reagierte. Wenngleich dem Bf ein Interesse an der Aufklärung des zugrundeliegenden Verkehrsdeliktes zugestanden wird, war seine schreiende und gestikulierende Verhaltensweise keine angemessene Reaktion auf das polizeiliche einschreiten; dies selbst dann nicht, wenn dieses ungerechtfertigt gewesen sein sollte.

V.1.8. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Bf auch die subjektive Tatseite erfüllt.

V.1.9. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm. § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegen einander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen

Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).
§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt").

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Der Bf hat

keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen.

Der Bf hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

V.1.10. Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe von 100 Euro, bei einem Strafrahmen von bis zu 500 Euro. In Anbetracht der Heftigkeit der Wortwahl, des lautstarken Schreiens und des vehementen Gestikulierens des Bf, insgesamt seinem Verhalten gegen über den einschreitenden Beamten kann aus spezialpräventiver Sicht nicht erkannt werden, dass die verhängte Strafe (bei Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Bf [Einkommen: 2.500 Euro, Sorgepflichten: 470 Euro, Schulden: 798 Euro, kein Vermögen), die im unteren Bereich des Strafrahmens angesiedelt ist, zu hoch bemessen wäre. Auch die Unbescholtenheit des Bf vermag zu keiner Reduktion dieser Strafe zu führen. Noch weniger kann die vom Bf ins Treffen geführte Gesamtsituation bzw. die Art und Weise der Amtshandlung dazu führen, dass sein Verhalten in strafmildernder Weise erklärbar wäre (siehe dazu oben, zweiter Absatz zu Punkt V.1.4.].

V.1.11. Im Ergebnis war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen; dies mit der Maßgabe, dass die Wortfolge „durch das unten beschriebene Verhalten" durch die Wortfolge „durch lautes Schreien und heftiges Gestikulieren" ersetzt wird.

V.1.12. Zur Spruchkorrektur ist zunächst festzuhalten, dass in Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses dem Bf vorgeworfen wird, sich „durch das unten beschriebene Verhalten" aggressiv verhalten zu haben. Dieser Spruch war zu ungenau und bedurfte insofern einer Korrektur bzw. Ergänzung.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist dann, wenn eine die Verfolgungsverjährung nach § 31 VStG unterbrechende Verfolgungshandlung nach § 32 Abs 2 VStG gesetzt wurde, dem Beschuldigten ein ausreichend konkreter Tatvorwurf gemacht worden. Wenn dieser von der belangten Behörde zu ungenau gefasst wurde, ist das Verwaltungsgericht dazu verpflichtet, diesen Spruch zu konkretisieren. (VwGH 11.09.2019, Ra 2019/02/0094; Ra 2018/09/0069; 01.08.2018, Ra 2018/09/0085; 02.03.2018, Ra 2017/03/0092 – vgl. zum Ganzen jüngst auch 25.01.2022, Ra 2021/09/0221).

Aus dem verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis (bzw. aus dessen Begründung) ergibt sich aber, dass dem Bf lautes Schreien und heftiges Gestikulieren vorgeworfen wurde (das sogar dazu führte, dass es mittels eines Handballenstoßes abgewehrt werden musste). Der Tatvorwurf stammt vom 19. Oktober 2024, das Straferkenntnis stammt letztendlich vom 3. Dezember 2024. Der darin enthaltene Spruch war insofern vom

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu korrigieren bzw. zu ergänzen, als das konkrete aggressive Verhalten des Bf zu beschreiben war.

V.2. Zu Spruchpunkt 2 – Anstandsverletzung (§ 1 Abs. 1 und 2 Oö. PolStG):

V.2.1. Gemäß § 1 Abs. 1 Oö. PolStG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer den öffentlichen Anstand verletzt. Gemäß § 1 Abs. 2 Oö. PolStG ist als Anstandsverletzung im Sinne des Abs. 1 jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstandes durch ein Verhalten erfüllt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde der Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl. VwGH 15.10.2009, 2008/09/0272; 09.10.2005, 2003/09/0074; 30.09.1985, 85/10/0120; samt der dort angeführten Vorjudikatur).

V.2.2. Dass Beschimpfungen wie „Arschloch" als Anstandsverletzungen zu qualifizieren sind, ist unzweifelhaft gegeben. Wenn der Bf die Meinung vertritt, mit solchen Äußerungen nur seinen Unmut über eine ([un-] rechtmäßige) polizeiliche Amtshandlung zum Ausdruck zu bringen, so ist dies unzutreffend. Insbesondere endet das Recht des Bf zu Unmutsäußerungen dort, wo er sich gegenüber anderen beleidigend oder beschimpfend äußert. Dass die Bezeichnung als „Arschloch" insofern nicht nur dem Gebot der Sachlichkeit widerspricht, sondern eine Anstandsverletzung darstellt, kann nicht bezweifelt werden.

V.2.3. Damit eine Anstandsverletzung als „öffentlich" begangen anzusehen ist, genügt es nach dem Oö. PolStG, dass sie nur von einer Person unmittelbar wahrnehmbar war, wenn die Möglichkeit bestand, dass die Handlung durch diesen einen Zeugen im Hinblick auf den mit der Tat verbundenen Belästigungseffekt auch einer anderen Person bekannt werden würde (sukzessiv Öffentlichkeit; vgl. VwGH 18.06.1984, 84/10/0023, mwN).

V.2.4. Auch im vorliegenden Fall kann nicht abgestritten werden, dass der Bf die Anstandsverletzung öffentlich begangen hat, zumal er diese auf offener Straße in M__ im Bereich einer Trafik äußerte. Die anwesenden Personen und die einschreitenden Polizisten konnten die Äußerung des Bf somit ebenfalls wahrnehmen.

V.2.5. Im Ergebnis steht daher fest, dass der Bf eine Anstandsverletzung im Sinne des § 1 Abs. 1 Oö. PolStG begangen hat.

V.2.6. Über den Bf wurde eine Geldstrafe von 100 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 21 Stunden, bei einem Strafrahmen von bis zu 360 Euro verhängt, die im Rahmen der Strafzumessung einer Überprüfung zu unterziehen ist.

V.2.7. Im Hinblick auf die Strafzumessung ist ergänzend zu obigen Ausführungen Nachfolgendes auszuführen:

Die Verwaltungsübertretung des § 1 Abs. 1 Oö. PolStG bildet ein Erfolgsdelikt, weshalb § 5 Abs. 1, 2. Satz VStG nicht anwendbar ist. Daraus folgt aber, dass die subjektive Tatseite dem Bf nachzuweisen ist, wobei fahrlässiges Verhalten genügt.

Da dem Bf bewusst gewesen sein musste, dass er durch die Bezeichnung seines Kontrahenten als „Arschloch" in der Öffentlichkeit einen verwaltungsstrafrechtlichen Tatbestand erfüllt, ist jedenfalls von fahrlässigem Verhalten auszugehen, weshalb auch die subjektive Tatseite erfüllt ist.

Der Bf hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten. Außerdem hat er sein Verhalten in der Beschwerde und in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht am 18. Juli 2025 zugestanden. Als bloße Unmutsäußerung, die dem Bf „herausgerutscht" sei, kann die Bezeichnung als „Arschloch" nicht gewertet werden (wie auch sein aggressives Verhalten gegenüber der Polizei; siehe Punkt V.2.2.).

V.2.8. § 10 Abs. 1 lit. a Oö. PolStG regelt, dass Übertretungen des § 1 Oö. PolStG mit Geldstrafe bis zu 360 Euro zu bestrafen sind.

Die belangte Behörde hat eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro verhängt, die sich im mittleren Rahmen der möglichen Geldstrafe befindet. Darüber hinaus hat sie die persönlichen Verhältnisse des Bf zu seinen Gunsten als deutlich geringer (Einkommen: 800 Euro) eingeschätzt, als diese (Einkommen: 2.500 Euro, Sorgepflichten: 470 Euro, Schulden: 798 Euro, kein Vermögen) tatsächlich sind.

Das erkennende Gericht hält daher eine Strafe von 100 Euro durchaus für angemessen, um den Bf im Hinblick auf die Spezialprävention von gleich gelagerten Delikten abzuhalten.

Auch wenn der Bf annimmt, er habe lediglich seinen Unmut über den gegenständlichen Polizeieinsatz geäußert und ihm sei deshalb die Beschimpfung seines Kontrahenten als „Arschloch" in seinem Ausnahmezustand „heraus

gerutscht, kann die Bezeichnung als „Arschloch", nicht als „Entrüstungs-beleidigung" angesehen werden, sonst stellt vielmehr eine besonders derbe Beschimpfung dar.

V.2.9. Vor diesem Hintergrund war die Beschwerde auch hinsichtlich Spruchpunkt 2 als unbegründet abzuweisen.

V.3. Zum Unterbleiben eines Vorgehens mittels Ermahnung:

V.3.1. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigte gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

V.3.2. Die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG setzt voraus, dass die dort genannten Umstände kumulativ vorliegen (VwGH 20.06.2016, Ra 2016/02/0065, mwN). Um daher eine Einstellung des Verfahrens nach dieser Vorschrift oder eine Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG vornehmen zu können, müssen erstens die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, zweitens die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und drittens das Verschulden des Beschuldigten gering sein. [VwGH 29.08.2022, Ra 2022/02/0128]

Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. etwa VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175).

V.3.3. Das vehemente Verhalten des Bf – mit dem er sich aggressiv verhalten hat – ist aber gerade der typische Fall des nach der Strafbestimmung des § 82 Abs. 1 SPG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden. Auch das geschützte Rechtsgut – nämlich die geordnete Durchführung einer polizeilichen Amtshandlung – ist gegenständlich nicht als gering anzusehen. Daher konnte nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden.

V.3.4. Die Bezeichnung seines Kontrahenten als „Arschloch" stellt ohne jeden Zweifel eine Anstandsverletzung und eine besonders derbe Beschimpfung dar, die der Bf lautstark äußerte. Entgegen der Ansicht des Bf ist diese auch nicht mit der konkreten Situation erklärbar und liegt auch nicht unter der vom Bf subjektiv

empfundenen Bagatellgrenze. Das Verschulden des Bf ist insofern nicht als gering anzusehen. Damit war auch für diesen Tatvorwurf ein Absehen von der Verhängung einer Strafe nicht geboten.

V.4. Zur Kostenentscheidung:

V.4.1. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

V.4.2. In diesem Sinn war dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von jeweils 20 Euro, insgesamt daher 40 Euro aufzuerlegen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der bestehenden, im Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

VI.2. Ergänzend ist auszuführen, dass die vorliegende Entscheidung zunächst im Einklang mit der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Spruchergänzung, zur Definition des aggressiven Verhaltens und zur Definition einer Anstandsverletzung steht; zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die oben zitierte Rechtsprechung verwiesen. Darüber hinaus sind ansonsten die konkreten Sachverhaltsfeststellungen das Ergebnis der konkreten Beweiswürdigung, somit einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Selbiges gilt für die Strafzumessung bzw. das Unterbleiben einer Ermahnung (vgl. VwGH 05.03.2015, Ra 2015/02/0027; 19.01.2018, Ra 2018/02/0022; 07.08.2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer